

**279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (256 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Apothekerkammergesetz, BGBl. Nr. 152/1947, abgeändert und ergänzt wird (Apothekerkammergesetznovelle 1957).**

Die Erfahrungen, die durch die Handhabung des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, gewonnen wurden, lassen die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig erscheinen. Die Abänderungen und Ergänzungen betreffen im wesentlichen die Bestimmungen über die Kammermitgliedschaft, Vorschriften über Disziplinarstrafen sowie einige aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig gewordene Modifikationen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Apothekerkammergesetzes, wonach Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen der Apothekerkammer berühren, dieser Kammer zur Begutachtung zu übermitteln sind, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Entwürfe für Bundesgesetze und Verordnungen von Bundesbehörden eingeschränkt, da durch ein Bundesgesetz nur Bundesorganen, nicht aber auch Landesorganen ein Auftrag erteilt werden kann.

Durch die Abänderung des § 5 Abs. 1 wird der Personenkreis, der als Kammermitglieder in Betracht kommt, weiter gefaßt. Nach der bisherigen Fassung des § 5 waren ohne ersichtlichen Grund in der Abteilung der selbständigen Apotheker die Miteigentümer unberücksichtigt gelassen, während in der Abteilung der angestellten Apotheker beispielsweise die Gattinnen und zum Teil auch die Kinder von Apothekern, die als Pharmazeuten, ohne in einem Anstellungsverhältnis zu stehen, in der elterlichen Apotheke tätig sind, keine Berücksichtigung fanden.

Entsprechend den Erfordernissen der Praxis ist nunmehr auch die sinngemäße Anwendung der §§ 107 bis 109 und 111 der Dienstpragmatik über die Disziplinaranwälte, die Verteidigung sowie über die Ausschließung und Ablehnung vorgesehen.

Weiters sind noch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes hervorzuheben, durch welche die Disziplinarstrafen abgeändert werden. Die obere Grenze für Geldstrafen, die bisher 3000 S betrug, wird mit dem 15fachen Betrag der jeweils geltenden Gehaltskassenumlage für angestellte Apotheker festgelegt. Sowohl für selbständige als auch für angestellte Apotheker sieht die Regierungsvorlage die Verhängung eines Verbotes der Ausübung des Apothekerberufes bis zur Dauer von drei Jahren vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1957 in Beratung gezogen. Den Verhandlungen wohnte Vizekanzler Dr. Pittermann bei, der gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung für die Dauer seiner Verhinderung betraut worden war. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kandutsch, Altenburger, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hetzenauer, Olah, Grete Rehor und Hillegeist sowie Vizekanzler Dr. Pittermann beteiligten, wurde die Vorlage einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (256 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1957

Kysela  
Berichterstatter

Hillegeist  
Obmann.